
Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmenpaket 2

Massnahme „Aussenantennen“

Baureglementsänderung im ordentlichen Verfahren nach BauG Art. 58 ff.

Bern, 23. Mai 2016

ABSTIMMUNGSVORLAGE

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Änderungen in rot

4.1 b) Energiegewinnungsanlagen

Art. 30 Energiegewinnungsanlagen ~~Technische Aussenanlagen~~

¹ Energiegewinnungsanlagen auf Dachflächen, Fassaden, Balkonen und im Garten sind gestattet, wenn eine sorgfältige Einpassung (Abmessung, Lage, Material und Farbe) in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet ist.

² ~~In den mit der Gemeinschaftsantennenanlage erschlossenen Gebieten sind Aussenantennen für Fernseh- und UKW-Empfang nicht gestattet.~~

³ ~~Parabolantennen sowie spezielle Antennen, die beruflichen oder freizeitlichen Zwecken dienen, sind im ganzen Gemeindegebiet zugelassen, sofern sie zu keiner ästhetischen Beeinträchtigung führen. Sie sind gemäss Art. 5 BewD bewilligungspflichtig.~~

4.1 b²) Aussenantennen

Art. 30a Aussenantennen

¹ Als Aussenantennen (Antennen) gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und ähnlichem dienen. Es handelt sich dabei um Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und vom öffentlichen Raum her als solche optisch wahrgenommen werden können.

² Antennen sind in erster Linie in folgenden Bauzonen zu erstellen:

- Arbeitsplatzzonen A1 und A2
- Mischzonen WG2, WG3
- ZÖN G, H, J.
- ZPP, ZÜO in den Bereichen, in denen mindestens störendes Gewerbe zulässig ist oder die einen mit Arbeitsplatzzonen vergleichbaren Charakter hinsichtlich des Ortsbildes haben.

³ In folgenden Zonen und Gebieten sind Antennen nicht zugelassen:

- Ortsbildschutzzonen
- Erhaltungszonen
- ZÖN mit Zweckbestimmung für Schule, Kindergarten oder Kindertagesstätte
- ZPP, ZÜO in den Bereichen, die einen mit den übrigen in diesem Absatz genannten Zonentypen vergleichbaren Charakter hinsichtlich des Ortsbildes haben
- Ortsbilderhaltungsgebieten
- auf schützens- und erhaltenswerten Bauten und in deren massgebenden Umgebung
- Landschaftsschutzgebieten
- Grünzonen.

⁴ In den übrigen Bauzonen sind Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in einer Zone gem. Absatz 2 möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennen-Standorten zu prüfen. Wenn eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

⁵ In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind möglichst unauffällig zu situieren und zu gestalten.

⁶ Der Ausbau bestehender Standorte gemäss den Absätzen 2, 4 und 5 hievor ist vorzuziehen.

⁷ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.

⁸ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

3. Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 88

Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- a) das Baureglement vom 1.3.1982
- b) der Zonenplan vom 1.3.1982
- c) Art. 24 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	8. Mai bis 8. Juni 2015
Vorprüfung vom	25. September 2015
Publikation im Anzeiger Region Bern vom	13. Januar 2016
Publikation im Amtsblatt vom	14. Januar 2016
Öffentliche Auflage vom	14. Januar 2016 bis 16. Februar 2016
Einspracheverhandlungen am	8. März 2016
erledigte Einsprachen	1
unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am	23. Mai 2016
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	...
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde (Urnенabstimmung) am	...

Namens der Einwohnergemeinde	
Der Präsident	Die Sekretärin

Thomas Hanke	Karin Pulfer
--------------	--------------

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Muri bei Bern, den

Die Gemeindeschreiberin

Karin Pulfer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Gemeindeordnung

Kompetenzen
im Finanzbereich

Art. 23

Der Gemeindeabstimmung unterliegen:

1. das jährliche Budget mit der Festsetzung der Ansätze für die ordentlichen Gemeindesteuern, sofern letztere gegenüber dem Vorjahr verändert werden sollen; ¹⁵⁾
2. Verpflichtungskredite über 4 Millionen Franken.

Kompetenzen,
besondere

Art. 24

Der Gemeindeabstimmung unterliegen:

1. der Ein- und Austritt bei Gemeindeverbänden;
2. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates;
3. Überbauungsordnungen, die in Art und Grad der Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen;
4. die Errichtung von öffentlichrechtlichen Unternehmen und die Festlegung der Organisationsform;
5. ~~die Errichtung neuer sowie die Erweiterung und Verstärkung bestehender Mobilfunkantennen auf gemeindeeigenen Gebäuden.~~ ^{1) 1a)}

Variantenvorschlag

Art. 25

¹ Der Grosse Gemeinderat kann einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, eine Variante gegenüberstellen.

² Einzelheiten ordnet das Reglement über die politischen Rechte.

Wahlen

Art. 26

Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe des Reglements über die politischen Rechte:

1. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz);
2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Sie oder er kann in stiller Wahl im Amte bestätigt werden;
3. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz). Es werden 7 Sitze ²⁾ im Proporz verteilt. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann, muss aber nicht, als Mitglied des Gemeinderates gewählt sein.
 - a. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird bei der Sitzverteilung derjenigen Partei bzw. Wählervereinigung angerechnet, der sie oder er angehört oder die sie oder ihn vorgeschlagen hat. Wenn sie oder er nicht als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist, scheidet die oder der im Proporz

¹⁾ Fassung vom 08.02.2004

^{1a)} siehe Volksbeschluss vom 08.02.2004, Seite 31

²⁾ Fassung vom 16.05.2004

¹⁵⁾ Fassung vom 21. Dezember 2015 / Inkraftsetzung 01. Januar 2016